

Periodenarmut und notengebundene Nebentätigkeitsgenehmigung: Intersektionalität in der juristischen Ausbildung

Katharina Mehmedovic

Rechtsanwältin und Mitglied im Arbeitsstab Ausbildung und Beruf

Das Studium der Rechtswissenschaft: bekanntermaßen ohnehin eines, das allen Studierenden größte Mühen abverlangt. Um an die heiligen Grale der zwei Staatsexamina zu gelangen, erwartet das deutsche Ausbildungssystem einiges von seinen angehenden Absolvent*innen. Doch obwohl sich die Zulassungs- und Bewertungskriterien der juristischen Ausbildung immer gerne mit den Attributen der Objektivität, Bestenauslese und Leistungsbewertung schmücken, fallen doch strukturelle Benachteiligungen gewisser Gruppen von Studierenden ins Auge.

Viele Studierende sind aufgrund ihrer individuellen Lebensläufe vielfältigen und komplexen Diskriminierungsformen ausgesetzt. Eine solche Überschneidung birgt eigene Dynamiken in sich. Um diese verstehen zu können, ist der Aspekt der intersektionalen Diskriminierung relevant. Kimberlé Crenshaw prägte den Begriff der Intersektionalität im Rahmen des US-amerikanischen Bürgerrechtsdiskurses und benutzte das Bild einer Straßenkreuzung, um die gleichzeitige Wirkung von Rassismus und Sexismus zu beschreiben, die Schwarze Frauen erfuhren. Sie arbeitete heraus, dass Schwarze Frauen gerade aufgrund ihres Geschlechts und ihres Schwarz-Seins benachteiligt wurden, im Vergleich zu *weißen* Frauen und Schwarzen Männern.¹

In der juristischen Ausbildung bedeutet dies zweierlei: Viele Studierende der Rechtswissenschaft sind selbst von intersektionaler Diskriminierung betroffen, und zukünftige Jurist*innen sollten in der Lage sein, Diskriminierung in ihren vielschichtigen Formen zu erkennen und zu bekämpfen. Ziel sollte es sein, intersektionale Diskriminierungsformen zu identifizieren und das Studieren für Betroffene diskriminierungsfrei und chancengleich zu gestalten. Dazu gehört auch, im Rahmen der Ausbildung Verständnis für diese Dynamiken zu schaffen, um Rechtsprechung und juristische Dienstleistungen inklusiv und gerecht zu gestalten. Ob dies in der aktuellen juristischen Ausbildung realisiert wird, soll anhand mehrerer Beispiele untersucht werden.

Die bekannteste Diskussion über intersektionale Diskriminierung in der deutschen juristischen Ausbildung ist die Nichtzulassung von Frauen mit Kopftuch zu bestimmten Ausbildungsabschnitten im juristischen Referendariat. Auch wenn sie hier nicht den Schwerpunkt bildet, soll diese Diskussion nicht unerwähnt bleiben. Kopftuchtragenden Frauen wird weder die zivilgerichtliche Verhandlungsleitung noch der staatsanwaltliche Sitzungsdienst gestattet.² Dies wird damit begründet, dass Referendar*innen als Repräsentant*innen des Staates die

staatliche Neutralität wahren müssten, was eine Einschränkung der Religionsfreiheit rechtfertige.³ Einige muslimische Frauen tragen das Kopftuch aus religiöser Überzeugung und müssen somit zwischen ihrer beruflichen Ausbildung und ihrer religiösen Praxis wählen, was ihre Religionsfreiheit erheblich einschränkt.⁴ Da das Kopftuch von Frauen getragen wird, sind ausschließlich weibliche Referendarinnen betroffen. Dies stellt nach Crenshaws Definition eine intersektionale Diskriminierung dar, da die Kategorien Geschlecht und Religionszugehörigkeit zusammentreffen und dadurch nur muslimische Frauen, die ein Kopftuch tragen, betroffen sind.

Kostenfreie Menstruationsprodukte in Universitäten

Ein Mitglied des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf und Studentin der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) schlug der Diversity-Beauftragten ihrer Universität vor, Menstruationsprodukte kostenfrei auf den Uni-Toiletten bereitzustellen. Dieser Vorschlag wurde mit folgenden Begründungen abgelehnt: Erstens sei die Bereitstellung von Tampons eine politische Angelegenheit und daher müsse dies von der Politik initiiert und entsprechende Gelder bereitgestellt werden. Zweitens wurde befürchtet, dass Nicht-LMU-Studierende die kostenfreien Menstruationsprodukte auf den öffentlichen Toiletten nutzen und sich an diesen „bereichern“ könnten. Drittens wurde behauptet, dass aus Gleichstellungsgründen gegenüber Männern beispielsweise kostenfreie Rasierer gefordert werden könnten.

Diese Ablehnung bewirkt aufgrund des Zusammentreffens der Diskriminierungskategorien „Geschlecht“ und „soziale und ökonomische Herkunft“ eine eigene, neuartige Form der Diskriminierung. Frauen und andere menstruierende Personen benötigen zwingend Menstruationsprodukte, und das Fehlen verstärkt die geschlechtsspezifische Ungleichheit, da Nicht-Menstruierende, insbesondere Männer, keine zusätzlichen Kosten für zwingend erforderliche Hygieneprodukte tragen müssen.

1 Crenshaw, Kimberlé: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics, University of Chicago Legal Forum, Vol. 1989, Iss. 1, Article 8, online: <https://chicagounbound.uchicago.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1052&context=uclf> (Zugriff: 31.07.2024).

2 Beispielsweise sind Referendarinnen mit Kopftuch nach § 1 Neutralitätsgesetz Berlin, § 22 Abs. 3 JAO Berlin von der Ausübung hoheitlicher Befugnisse in Berlin ausgeschlossen. Sitzungsleitung nach § 10 GVG, Beweisaufnahmen durchzuführen oder nach § 142 Abs. 3 GVG Sitzungsvertretungen für die Staatsanwaltschaft zu übernehmen, waren nicht möglich.

3 BVerfG, Beschluss v. 14.01.2020 - 2 BvR 1333/17.

4 BVerfG, Beschluss v. 14.01.2020 - 2 BvR 1333/17.

Die intersektionale Diskriminierung trifft besonders einkommensschwache Personen, die stärker von finanziellen Einbußen betroffen sind. In einer Studie aus Großbritannien aus dem Jahr 2017 wurde festgestellt, dass eine durchschnittliche menstruierende Person ungefähr 3.500 Pfund, umgerechnet knapp 4.200 Euro, für Menstruationsprodukte in ihrem gesamten Leben ausgibt.⁵ Für Personen mit geringem oder keinem Einkommen stellt dies eine erhebliche finanzielle Belastung dar, wodurch es zu der Abwägungsfrage kommen kann, ob Menstruationsprodukte gekauft oder andere Grundbedürfnisse gedeckt werden.⁶ Dieses Phänomen wird „Periodenarmut“ genannt. Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2022 zögert in Deutschland jede zehnte menstruierende Person den Wechsel von Menstruationsprodukten bewusst hinaus, um länger damit auszukommen (und geht somit das Risiko einer Infektion ein). Am stärksten von Periodenarmut betroffen sind dabei die 16- bis 25-Jährigen, von denen sich fast drei Viertel besser versorgen würden, wären Hygieneprodukte preisgünstiger.⁷

Deutschlandweit haben einige Universitäten in Kooperation mit den Gleichstellungsbüros und Studierendenvertretungen bereits die Initiative ergriffen und kostenfreie Menstruationsprodukte angeboten: Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) führte bereits im Jahr 2018 Unisex-Toiletten ein⁸ und das AStA Referat für Soziales und Antidiskriminierung verteilt an sieben Toiletten kostenlose Menstruationsprodukte.⁹ Die Philipps Universität Marburg und die Universität Bonn haben seit dem Sommersemester 2022 an mehreren Standorten in Universitätsgebäuden Spender mit Menstruationsprodukten aufgestellt.¹⁰ Einige andere Universitäten reihen sich auch mit ähnlichen Pilotprojekten ein, wie die Universität Halle, die ab dem Sommersemester 2024 den kostenfreien Zugang zu Menstruationsprodukten an ausgewählten Standorten anbietet.¹¹ Diese Maßnahmen zeigen, dass eine zunehmende Anzahl von Universitäten das intersektionale Problem der Periodenarmut, das überproportional junge Menschen wie Studierende betrifft, ernst nehmen und handeln.

Notengebundene Genehmigung der Nebentätigkeit im Referendariat

Im juristischen Referendariat gibt es ebenfalls zahlreiche Herausforderungen: Einige Bundesländer machen die Zulassung einer Nebenbeschäftigung von bestimmten Noten im ersten Examen und in den einzelnen Stationen abhängig. In Bayern ist eine Nebentätigkeit erst möglich, wenn im ersten Staatsexamen mindestens 5,25 Punkte erreicht wurden.¹² In Sachsen ist die Nebentätigkeit während der ersten sechs Monate des Referendariats untersagt, wenn weniger als 6,5 Punkte erreicht wurden.¹³ In Thüringen wird eine Nebentätigkeit während der ersten beiden Ausbildungsstationen nur in Ausnahmefällen und bei mindestens 7,5 Punkten im ersten Staatsexamen genehmigt.¹⁴

Die Notenhürde für die Genehmigung einer Nebentätigkeit im juristischen Vorbereitungsdienst stellt eine intersektionale Diskriminierung dar, bei der sich aus dem Zusammenwirken der Diskriminierungskategorien „sozialer Status und ökonomi-

sche Bedingungen“ und „Geschlecht“ eine eigene Diskriminierung ergibt. Viele Referendar*innen sind auf Nebeneinkünfte angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die an Noten gebundenen Restriktionen treffen finanziell schlechter gestellte Personen besonders hart. Familiäre Verpflichtungen können eine Nebentätigkeit zur Existenzsicherung notwendig machen, und insbesondere Frauen tragen häufig eine größere Last bei der Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen, was ihre Studienleistungen und Examensnoten beeinflussen kann. Alleinerziehende Elternteile, die statistisch überwiegend Frauen sind, sind besonders betroffen von dieser intersektionalen Diskriminierung. Die Regelungen zur Genehmigung von Nebentätigkeiten verstärken bestehende Ungleichheiten. Personen aus benachteiligten sozialen oder ökonomischen Verhältnissen haben weniger Ressourcen, um sich optimal auf das Examen vorzubereiten. Die Anforderungen an die Examensnoten ignorieren die

- 5 Vora, Shailini: Report 2017 – Tackling period poverty, no more taboo v.April 2017, online: <https://irp-cdn.multiscreensite.com/0659695e/files/uploaded/TPP-Report.pdf> (Zugriff: 31.07.2024).
- 6 Preskey, Natasha: There's nothing luxurious about my periods, so why is the Government taxing tampons as if there is?, INDEPENDENT Online v.16.02.2015, online: <https://www.independent.co.uk/voices/comment/there-s-nothing-luxurious-about-my-periods-so-why-is-the-government-taxing-tampons-as-if-there-is-10045629.html> (Zugriff: 31.07.2024)
- 7 Plan International: Menstruation im Fokus, Erfahrungen von Mädchen und Frauen in Deutschland und weltweit, 2022, <https://www.plan.de/menstruation-im-fokus.html?sc=IDQ25100>, S.7 (Zugriff: 31.07.2023).
- 8 Tepest, Eva: Frankfurt/Oder als queerer Vorreiter – Unisex-Toiletten für die Viadrina-Universität, Tagesspiegel Online v.19.11.2018, online: <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/queerspiegel/unisex-toiletten-fur-die-viadrina-universitat-3060379.html> (Zugriff: 31.07.2024).
- 9 Veröffentlichung des Gleichstellungsbüro der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu Unisex-Toiletten und kostenlosen Menstruationsprodukten, online: <https://www.europa-uni.de/de/struktur/unileitung/stabsstellen/chancengleichheit/geschlechtergerechtigkeit/gleichstellung/gender-at-viadrina/unisex-toiletten/index.html> (Zugriff: 31.07.2024).
- 10 Veröffentlichung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Philipps Universität Marburg zu kostenfreien Menstruationsprodukten – Projekt „PERIOD“, online: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/verwaltung/stabsstellen/frauen/aktiv/kostenfreie-menstruationsprodukte> (Zugriff: 31.07.2014).
- 11 Veröffentlichung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu kostenfreien Menstruationsprodukten, online: <https://diskriminierungsschutz.uni-halle.de/menstruation/> (Zugriff: 31.07.2014).
- 12 Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerium der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammer über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarbekanntmachung) vom 28. April 2005, JMBI. S.57, AIMBI, S.160, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 6. April 2003, BayMBI. Nr. 196 geändert worden ist, S. 12.
- 13 Veröffentlichung des Landesjustizprüfungsamt Sachsen zu den allgemeinen Informationen für den juristischen Vorbereitungsdienst im Freistaat Sachsen, Stand: März 2024, online: <https://www.justiz.sachsen.de/download/refvorbereitungsdienst.pdf> (Zugriff: 31.07.2024).
- 14 Veröffentlichung des Präsident des Thüringer Oberlandesgerichts in Form eines Merkblatts für die Ausbildung der Rechtsreferendare in Thüringen, Stand: 04.03.2024, online: https://gerichte.thueringen.de/media/tmmjv_gerichte/Oberlandesgericht/Ausbildung/hoherer_Dienst/Dokumente/Merkblatt-oeff-recht-AV-Endfassung2024.03.04.pdf (Zugriff: 31.07.2024).

unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Referendar*innen und erhöhen den Leistungsdruck enorm.

In Sachsen-Anhalt gelten besondere Voraussetzungen für die Aufnahme einer Nebentätigkeit während des Referendariats. Im ersten Ausbildungsabschnitt muss dafür das erste juristische Staatsexamen mit mindestens 7 Punkten bestanden sein. Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt verlangt die Verwaltungspraxis des OLG Naumburg Noten von mindestens 7 Punkten in den vorangegangenen Abschnitten, um eine Nebentätigkeit aufzunehmen zu dürfen.¹⁵ Bereits die Voraussetzung einer bestimmten Examensnote im ersten Staatsexamen führt dementsprechend zu einer intersektionalen Diskriminierung an dem Schnittpunkt „sozialer Status und ökonomische Bedingungen“ sowie „Geschlecht“. Die Anforderungen an bestimmte Noten in dem Ausbildungsstadium des Referendariats sind darüber hinaus eine intersektionale Diskriminierung zulasten von Frauen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte. So dürfte bereits aus der empirischen Untersuchung zur Benotung in den juristischen Pflichtfachprüfungen in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016 bekannt sein, dass Frauen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte schlechter benotet wurden als ihre männlichen Kollegen.¹⁶ In der Stations- und Arbeitsgemeinschaftsausbildung ist die Notenvergabe auch durch die persönliche Interaktion mit den ausbildenden Personen geprägt. Werden die Ergebnisse der Untersuchung als Indiz herangezogen, sind vorliegend Frauen mit zugeschriebener Migrationsgeschichte gefährdet, tendenziell schlechter bewertet zu werden, sodass die Noten der einzelnen Ausbildungsstadien kein taugliches Kriterium dafür sind, ob eine Person für eine Nebentätigkeit „geeignet“ ist. Es wäre zu begrüßen, diese notengebundenen Kriterien abzuschaffen. Die meisten Bundesländer verzichten ohnehin hierauf.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine intersektionale Perspektive auf die juristische Ausbildung unerlässlich ist, um Studierenden und Referendar*innen gleiche Chancen in der juristischen Ausbildung garantieren zu können und um eine gerechte und inklusive Rechtspraxis zu fördern. Während der Status quo sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen

zeigt, bieten einige positive Beispiele Hoffnung und Orientierung für zukünftige Entwicklungen. Es ist entscheidend, dass Bildungseinrichtungen und politische Entscheidungsträger*innen weiterhin Maßnahmen ergreifen, um die vielfältigen Bedürfnisse aller Studierenden zu berücksichtigen und Diskriminierung in jeglicher Form zu bekämpfen. Wichtig ist, dem Thema Sichtbarkeit zu verleihen, sodass auch diejenigen Personen, die selbst nicht von intersektionaler oder mehrfacher Diskriminierung betroffen sind, diese erkennen und als benachteiligenden Faktor nachvollziehen können.

Um nochmals mit einem positiven Ausblick zu enden, konnte ein anderes Mitglied des Arbeitsstabes Ausbildung und Beruf in eigener Sache berichten, dass sie bei ihrer Disputation ausschließlich von Frauen geprüft wurde. Denn in der empirischen Untersuchung zur Benotung in den juristischen Pflichtfachprüfungen in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016 wurde auch festgestellt, dass durch die Besetzung der Prüfungskommission mit mindestens einer weiblichen Prüferin die Wahrscheinlichkeit für weibliche Prüflinge steigt, einen Notensprung in der mündlichen Prüfung zu erreichen.¹⁷ Die genannten positiven Beispiele demonstrieren, dass eine Umsetzung der notwendigen Maßnahmen möglich ist, aber bestimmte Akteure sich aufgrund von vorgeschobenen Gründen noch weigern, diese umzusetzen.

15 Veröffentlichung des Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg zu den allgemeinen Informationen zum juristischen Vorbereitungsdienst, Stand: August 2014, online: https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MJ/MJ/olg/2.0_Allgemeine_Informationen_zum_Vorbereitungsdienst_-_Stand_August_2014.pdf (Zugriff: 31.07.2024).

16 Glöckner, Andreas / v. Towfigh, Emanuel / Traxler, Christian: Empirische Untersuchung zur Benotung in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der zweiten juristischen Staatsprüfung in Nordrhein-Westfalen von 2006 bis 2016, Ministerium der Justiz in Nordrhein-Westfalen, 07.12.2017, online: <https://www.towfigh.net/wp-content/uploads/180331-v.fin-Abschlussbericht-korr.pdf> (Zugriff: 31.07.2024)

17 Ebd., S. 19.